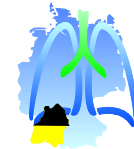




SATZUNG

des Berufsverbands der Pneumologen in Baden-Württemberg e.V.

- §1 Name und Sitz des Verbandes**
- § 2 Zweck des Verbandes**
- § 3 Bundesverband**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Vertretung**
- § 7 Organe des Verbandes**
- § 8 Die Mitgliederversammlung**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Kassenprüfung**
- § 11 Auflösung**
- § 12 Rechtsstand und Erfüllungsort**
- § 13 Inkrafttreten**



§ 1 Name und Sitz des Verbandes:

Der Verband führt den Namen „Berufsverband der Pneumologen in Baden-Württemberg e.V.“

Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein kann zur Verwaltung der Geschäfte und zur Unterstützung des Vorstandes eine Geschäftsstelle errichten.

§ 2 Zweck des Verbandes:

1. Zweck des Verbandes ist die Vertretung und Förderung der Berufsinteressen sämtlicher Pneumologen, und zwar der einzelnen Arbeitsgruppen untereinander als auch gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechtes und Behörden. Das direkte Vertretungsrecht bestehender Vereinigungen wird dadurch nicht berührt.

2. Der Berufsverband hat die Aufgabe, die berufliche Fort- und Weiterbildung der Pneumologen zu fördern und die Mitglieder durch Ratschläge in der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben zu unterstützen.

Der Verband soll die Zusammenarbeit zwischen Klinik, Praxis und Tuberkulose-Fürsorge koordinieren und intensivieren.

§ 3 Bundesverband:

Der Berufsverband ist Mitglied des Bundesverbandes der Pneumologen in Deutschland. So lange der Berufsverband der Pneumologen in Baden-Württemberg e.V. Mitglied im Bundesverband der Pneumologen ist, vertritt ausschließlich der Bundesverband die Interessen der Pneumologen auf Bundesebene.

§ 4 Gemeinnützigkeit:

Der Verband ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Die Rechtsform des Verbandes ergibt sich nach §21 BGB (Rechtsfähigkeit durch Eintragung beim Registergericht). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mittel des Berufsverbandes dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



§ 5 Mitgliedschaft:

1. Der Berufsverband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder zum Zeitpunkt des Beitritts in Baden-Württemberg ansässige Pneumologe oder hauptberuflich im Fachbereich der Pneumologie tätige Arzt oder sich in Weiterbildung für Pneumologie befindliche Arzt werden.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
4. Personen, die sich um den Berufsverband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einem früheren Vorsitzenden die Bezeichnung Ehrenvorsitzender des Berufsverbandes der Pneumologen in Baden-Württemberg verleihen.
Die Abstimmung erfolgt mit absoluter Mehrheit.
Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und im Auftrage des Vorstandes Einzelfunktionen zu übernehmen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt aus dem Berufsverband ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens
3 Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein.
7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand wegen grober Verstöße gegen die Ziele des Berufsverbandes, wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Berufsverbandes, wegen gröblicher Verletzung der Interessen des Berufsverbandes, wegen Nichterfüllung der Beitragspflichten über den Zeitraum eines Jahres hinaus, jedoch erst nach zweimaliger, fruchtloser Zahlungsaufforderung, aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Für die ordnungsgemäße Geschäftsführung wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Stichtag für die Beitragspflicht ist der 1. Januar des Jahres, für das der Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Der

Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres zu entrichten ist.



9. Mitglieder sollen den Vorstand bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Aufklärungen und Nachrichten geben, die Satzung und die Beschlüsse des Berufsverbandes einhalten und die Beiträge ordnungsgemäß leisten.

Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Berufsverbandes nach dessen satzungsgemäßen Aufgabenbereichen in Anspruch nehmen.

10. Pensionierte oder berentete Mitglieder werden als ordentliche Mitglieder zu einem reduzierten Beitragssatz weitergeführt.

§ 6 Vertretung:

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

§ 7 Organe des Verbandes:

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Berufsverbandes.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a) für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) für die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Abrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) für die Festsetzung der Jahresbeiträge, event. Festsetzung eines außerordentlichen Beitrages,
- d) für die Beschlussfassung über gestellte Anträge und Verbandsangelegenheiten sowie über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes,
- e) für die Beschlussfassung über eine Entschädigungsordnung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes



3. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen sind spätestens am 14. Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Post zugeben.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Erhebung eines außerordentlichen Beitrages und Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist. Beschlussfassung über Jahresbeiträge, außerordentliche Beiträge und Satzungsänderungen erfordern Zweidrittel- Mehrheit aller Anwesenden. Der Beschluss zur Verbandsauflösung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden.

5. Die Wahlen werden durch absoluten Mehrheitsbeschluss in offener oder geheimer Wahl durchgeführt. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeder für sich gewählt. Die Wahlvorschläge werden vom Vorstand und aus der Mitgliederversammlung unterbreitet. Wiederwahl ist zulässig. Erklärt ein Gewählter, dass er die Wahl nicht annehmen könne, so ist dieser Teil der Wahl zu wiederholen.

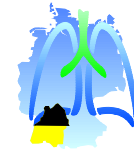
6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Tages- und Geschäftsordnung.

7. Zur Dokumentierung von Verlauf und Beschlüssen der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an.

§ 9 Vorstand:

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Fortbildungsbeauftragten, dem Schriftführer und 2 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretung des Vereins) regelt sich nach § 6 dieser Satzung.



2. Im Innenverhältnis zum Berufsverband wird ein Stellvertreter bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt, bleibt jedoch stets bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand leitet die gesamten Angelegenheiten des Verbandes und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse, die von ihm und der Mitgliederversammlung gefasst worden sind.

4. Der Vorsitzende lädt den Vorstand mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung ein. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende hat für die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Sorge zu tragen, die Tagesordnungen festzulegen und den Vorsitz zu führen. Er ist angehalten, eine Vorstandssitzung auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Er führt die laufenden Geschäfte, über die er jährlich der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sollen spätestens am 14. Tag vor dem Tag der Zusammenkunft zur Post gegeben werden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Sonderfragen Sachverständige zu seinen Sitzungen heranziehen.

6. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Er hat jedoch in jedem Fall die Entscheidung selbst zu treffen.

7. Zur Dokumentierung von Verlauf und Beschlüssen der Vorstandssitzung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Legislaturperiode kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Mitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur außerordentlichen Neuwahl für diesen nach zu besetzenden Vorstandsposten bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestimmen.



§ 10 Kassenprüfung:

Die Kasse wird vor der jährlichen Mitgliederversammlung durch zwei aus der Mitte der Mitglieder zu bestimmenden Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung über die Kontenführung und Kassenprüfung Bericht.

§ 11 Auflösung:

Im Falle der Auflösung des Berufsverbandes soll ein vorhandenes Vermögen einer Einrichtung zukommen, die die Ziele des Verbandes in Zukunft vertritt. Sollte eine solche Einrichtung nicht bestehen, soll ein vorhandenes Vermögen einer zu bestimmenden Wohlfahrtseinrichtung für Ärzte und deren Hinterbliebene zugeführt werden.

§ 12 Rechtsstand und Erfüllungsort:

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

§ 13 Inkrafttreten:

Diese Satzung wurde am 18.7.2015 in Schwäbisch Hall beschlossen und durch die Mitgliederversammlung in der vorliegenden Fassung in Kraft gesetzt.

Sie tritt an Stelle der bisherigen Vereinssatzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In der Satzung wurde aus Gründen der Leserlichkeit die männliche Form gewählt, auch wenn Frauen gleichermaßen gemeint sind.